

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN • BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBANDE. V. BERLIN-BONN • VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E. V. BERLIN

Zentraler Kreditausschuss

Contribution to CESR's Call for Evidence

“Mandate to CESR for technical advise on possible implementing measures concerning the Transparency Directive”

(CESR/04/284)

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) dankt für die Gelegenheit, zum Mandat der Kommission an CESR zur technischen Empfehlung für mögliche Durchführungsmaßnahmen betreffend die künftige Transparenzrichtlinie Stellung zu nehmen. The ZKA is the joint committee operated by the central associations of the German banking industry. These associations are the *Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)*, for the cooperative banks, the *Bundesverband deutscher Banken (BdB)*, for the private commercial banks, the *Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland (VÖB)*, for the public sector banks, the *Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)*, for the savings banks financial group and the *Verband deutscher Hypothekendarlehenbanken (VDH)*, for the mortgage banks. Collectively, they represent more than 2,500 banks.

Der ZKA begrüßt insbesondere, dass CESR die Marktteilnehmer auch in Bezug auf seine Arbeit zu Durchführungsbestimmungen zur künftigen Transparenzrichtlinie frühzeitig konsultiert. Aus unserer Sicht sind in dem Mandat alle wesentlichen Regelungsaspekte der Transparenzrichtlinie angesprochen, die der Ausfüllung bedürfen und nicht Gegenstand eines etwaigen weiteren Mandats sein sollen. Zu den einzelnen Regelungsaspekten möchten wir die folgenden Anregungen unterbreiten:

3.1.1 Notification of the acquisition or disposal of major holdings (Article 9 (3d))

Item (1) — “usual short settlement cycle”

Wir würden die Orientierung an einem “**T+3 principle**“ begrüßen, soweit der Handel zum Zwecke des Clearings und Settlements betroffen ist. Dies dürfte auch im Hinblick auf die bisher üblichen Fristen in den EU-Staaten angemessen sein. Es sollte jedoch der Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass insbesondere außerhalb eines regulierten Marktes auf Grund einer individuellen Vereinbarung der Parteien auch im Bereich des Clearing und Settlement im Einzelfall ein Bedürfnis für eine längere Settlement-Frist besteht, ohne dass es gerechtfertigt erscheint, in diesen Fällen eine Meldepflicht gemäß Artikel 9 der Richtlinie auszulösen.

Item (2) – „control mechanism as regards market makers“

Die hier erwähnten “control mechanism” für und “appropriate measures” gegen Market Maker stehen unseres Erachtens in keinem Zusammenhang mit dem Inhalt der Transparenzrichtlinie. Einziger Anknüpfungspunkt in Bezug auf Market Maker ist im Rahmen der Transparenzrichtlinie

die Ausnahmeregelung des Art. 9 (3b). Der Umstand, ob ein Market Maker ein „investment firm“ im Sinne der FIMD ist, lässt sich durch die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufsicht zwanglos durch das Zulassungserfordernis für investment firms (Artikel 5 ff. FIMD) kontrollieren. Einer gesonderten Regelung bedarf es daher nicht. Darüber hinaus gehende Fragen der Pflichtverletzung von Market Makern sind im Rahmen der Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente (FIMD) zu regeln.

3.1.2 Procedures on the notification of major holdings of voting rights (Article 11 (5)) and aggregation amongst financial instruments (Article 11 a (2)),

Item (2) — “trading days”

Der ZKA begrüßt, dass die Generaldirektion Binnenmarkt einen EU-weit geltenden Kalender der Handelstage nicht für notwendig erachtet. Dennoch ist die von der Kommission gewählte Formulierung „*Instead, it invites CESR to provide advice on the trading days of which Member State should be relevant*“ nicht eindeutig. Wir sprechen uns dafür aus, den nationalen Feiertagsregelungen und sonstigen Besonderheiten der nationalen Märkte Rechnung zu tragen und für die einzelnen Mitgliedstaaten gesonderte Kalender zu erstellen. Anknüpfungspunkt für den jeweils zu beachtenden Kalender sollte dabei der Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten sein, um in Bezug auf denselben Emittenten, dessen Wertpapiere an mehreren Börsen gelistet sind, zu vermeiden, dass unterschiedliche Handelstage maßgeblich sind.

Item (4) — circumstances under which the shareholder should have learnt of the acquisition

Der Passus “circumstances under which the shareholder ... *should have learnt* of the acquisition ...” macht deutlich, dass der Aktionär es versäumt hat, sich in einer Weise zu verhalten, durch die er von dem Erwerb erfahren hätte. Hätte er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen, hätte der Aktionär von dem Erwerb Kenntnis haben müssen. Es geht damit um fahrlässiges Verhalten des Aktionärs. Damit wird hier im aufsichtsrechtlichen Bereich auf ein zentrales Konzept des nicht harmonisierten Zivilrechts Bezug genommen. Daher bitten wir zu berücksichtigen, dass zu detaillierte Regelungen im Aufsichtsrecht nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf den zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff und damit auf das Haftungsrecht haben können.

Dennoch halten wir es für denkbar, dass die erforderliche Sorgfalt insbesondere bedeutet, dass eine effektive interne Organisationsstruktur zur Informationsweiterleitung geschaffen und

aufrechterhalten werden muss. Ferner erscheint es sinnvoll, als Maßstab für die anzuwendende Sorgfalt auf einen durchschnittlichen Marktteilnehmer mit wesentlicher Beteiligung abzustellen.

3.3.2 Half-yearly financial reports (Article 5 (5))

Item (1) — Clarification of the nature of the auditors' review

Bei der Präzisierung der Art der prüferischen Durchsicht von Halbjahresberichten würden wir die im Mandat angeregte Orientierung am Regelwerk des International Auditing and Assurance Standards Board und eine Übernahme des ISRE 2400 „Aufträge zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen“ („Engagements to review financial statements“) sehr begrüßen. Auf diese Weise würde die Einhaltung international akzeptierter Mindeststandards und damit eine paneuropäische Vergleichbarkeit sichergestellt.

Item (2) — Minimum content of the half-yearly financial reports

Der Mindestinhalt der Halbjahresfinanzberichte, die nicht nach den IFRS erstellt werden, sollte in enger Abstimmung mit den zur Zeit konsultierten Vorschlägen von CESR bezüglich einer einheitlichen Anwendung der Prospektrichtlinie (CESR's recommendations for the consistent implementation of the European Commission's Regulation on Prospectuses No. 809/2004) festgelegt werden. Dementsprechend würde der Zwischenabschluss aus einer verkürzten Bilanz, einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung sowie ausgewählten Anhangangaben bestehen, wie sich auch bereits aus Artikel 5 (3) der Richtlinie ergibt. Als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Mindestinhalts dieser Bestandteile könnten die Vorgaben der Artikel 73 ff. der Richtlinie 2001/34/EG dienen. Dieser bewährte Mindeststandard für Aktienemittenten lässt sich in Erfüllung der neuen Transparenzstandards auf alle Emittenten von börsennotierten Wertpapieren anpassen. Nur in den Fällen, in denen keine anderweitigen expliziten nationalen Regelungen für die Zwischenberichterstattung vorliegen, sollte bezüglich der Wesentlichkeit von Informationen auf internationale Standards (IAS 34.23) zurückgegriffen werden. Dabei bauen die unterjährigen Bewertungen in einem größeren Umfang auf Schätzungen auf als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten. Ungeachtet dessen sollten die anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für den Zwischenabschluss – wie in Art. 5 (3) i.V.m. Art. 4 (3) der Richtlinie vorgesehen – dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben und den für den Jahresabschluss angewandten nationalen Regelungen entsprechen, um auf diese Weise die Konsistenz und damit Vergleichbarkeit mit den ebenfalls nach nationalen Vorschriften erstellten Jahresfinanzberichten sicherzustellen.

3.4 Third countries: equivalence as regards issuers and UCITS management companies/investment firms (Article 19)

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit der in der Transparenzrichtlinie vorgesehenen Verpflichtungen mit denjenigen, die Drittländer vorsehen, halten wir für einen zentralen Bereich dieses CESR-Mandats. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit sollte dabei anhand der Zwecksetzung jeder einzelnen der unter den Punkten (a) – (h) aufgezählten Anforderungen vorgenommen werden. Ferner regen wir an, die diesbezüglichen Arbeiten in enger Abstimmung mit den Arbeiten zum Mandat der Kommission zur Entsprechung von nationalen Rechnungslegungsstandards von bestimmten Drittstaaten und IAS/IFRS vom 25. Juni 2004 („Formal mandate to CESR for technical advise on implementing measures on the equivalence between certain third country GAAP and IAS/IFRS“) abzustimmen. Es sollte insbesondere vermieden werden, dass Detailregelungen des einen Mandats denen unter dem anderen Mandat entwickelten Anforderungen widersprechen oder deren Durchführbarkeit für die Marktteilnehmer erschweren oder gar unmöglich machen.

Berlin, 29. Juli 2004
